

Satzung der Stadt Lohr a.Main über die Benutzung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lohr a.Main nach dem BayKiBiG

Die Stadt Lohr a. Main erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat
- § 4 Antrag auf Aufnahme
- § 5 Aufnahme
- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit; Anzeige
- § 9 Öffnungszeiten
- § 10 Benutzungsgebühr
- § 11 Mindestbuchungszeiten
- § 12 Verpflegung
- § 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elternabende
- § 14 Betreuung auf dem Wege; Aufsichtspflicht
- § 15 Versicherung
- § 16 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten
- § 17 Führung und Organisation
- § 18 Mitteilungspflichten
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lohr a.Main

1. Seeweg, Seeweg 4
 2. Sendelbach, Ostlandstraße 19a
 3. Steinbach, Buchentalstraße 7
 4. Rodenbach, Katzenbergstraße 13a
- werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

(2) Kindertagesstätten sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII i.V. m. Art. 2 Abs. 1 des BayKiBiG.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines jeden Jahres.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Lohr a.Main stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder werden durch geeignetes und ausreichendes, pädagogisches Personal sichergestellt.
- (3) Für den inneren Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist die Leitung der Einrichtung verantwortlich. Den innerdienstlichen Betrieb regelt die Stadt Lohr a.Main.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jährlich nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Antrag auf Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung hat über die Homepage der Stadt Lohr a.Main über das Onlineportal zu erfolgen. Anmeldungen sind in der Regel in den von der Stadt Lohr a.Main durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Lohr a.Main Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Stadt Lohr a.Main festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Betreuungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (3) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr (§ 10) erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lohr a.Main.
- (4) Wartelisten sowie Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Das Mindestalter für die Aufnahme eines Kindes in einer der städtische Kindertageseinrichtung ist das vollendete erste Lebensjahr. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Lohr a.Main im Benehmen mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Lohr a.Main teilt nach Abschluss der Zuteilungsphase den Personensorgeberechtigten die Entscheidung in Verbindung mit einem digitalen Platzangebot, welches bestätigt oder abgelehnt werden muss mit. Mit der Bestätigung des Platzes erkennen die Personensorgeberechtigten die Benutzungssatzung, die Gebührensatzung, die pädagogische Konzeption und die Hausordnung an.
- (2) Die Aufnahme bzw. der Wechsel eines Kindes innerhalb der Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich nur zum 01. eines Monats. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Nach Möglichkeit wird darauf geachtet, dass Geschwisterkinder die gleiche Einrichtung besuchen können.
- (4) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so werden für die Auswahl unter den im Stadtgebiet wohnenden Kindern nach folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend und berufstätig sind;
 - c) Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind;
 - d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - e) bei mehreren Fällen in der gleichen Dringlichkeitsstufe entscheidet das Alter des jeweiligen Kindes (ältere Kinder haben Vorrang).Auf Anforderung sind dem Träger entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (5) Vorrang haben Kinder, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Lohr a.Main haben. Hierbei erfolgt die Aufnahme bis zum Eintritt in die Grundschule. Darüber hinaus ist eine neue Anmeldung (§ 4) für den Hortbereich erforderlich.
- (6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird. Die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (7) Ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Lohr a.Main abgeschlossener Bildungs- und Betreuungsvertrag gilt ausschließlich für die im Vertrag benannte Einrichtung. Das Betreuungsverhältnis kommt durch die Unterzeichnung des verbindlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Lohr a.Main als Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie allen Personensorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes zustande.
- (8) Erscheint ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin und wird nicht

entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 4 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Soweit bekannt, ist der Träger bereits im Rahmen der Beantragung der Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung darüber zu unterrichten. Ungeachtet der Übernahme von Elternbeiträgen durch Dritte liegt die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge grundsätzlich weiterhin bei den Personensorgeberechtigten. Das heißt bis zur Vorlage eines formellen Bescheides über die Übernahme von Beiträgen tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung für die Beitragszahlung.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung, Ausschluss sowie beim Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund zum nächsten Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen. Eine Abmeldung zum 31.07. ist ausgeschlossen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind zwei Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt Lohr a.Main mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Lohr a.Main auf Antrag der Leitung.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, behält sich die Stadt Lohr a.Main eine Kündigung vor.
- (5) Die Stadt Lohr a.Main und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten;
 - d) ein Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische Behandlung

- angezeigt erscheint;
- e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
 - f) die Masernschutzimpfung nicht nachgewiesen wird oder
 - g) die Personensorgeberechtigten Ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Bei einem Verstoß gegen die Zahlungsverpflichtungen (g) kann die Stadt Lohr a.Main das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen kündigen und die Betreuung des Kindes unverzüglich einstellen.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Erkrankungen sind unverzüglich der Einrichtungsleitung oder über die Kita App mitzuteilen. Die Leitung entscheidet gemeinsam mit dem Träger, ob ein Kind die Einrichtung besuchen darf. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist anzugeben (siehe Handout „Regelungen im Umgang mit Krankheiten“).
- (2) Bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit ist die besuchte Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann der Träger verlangen, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamt nachgewiesen wird (Negativbescheinigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung). Hier greifen § 34 des Infektionsschutzgesetzes sowie die Richtlinien des Robert Koch Institut.
- (3) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes eine ansteckende Krankheit hat.
- (4) Die Abwesenheit von Schulkindern ist bis 9.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von Montag - Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Eine Betreuung während der Schulzeit im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr ist für Schulkinder nicht möglich.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Einrichtungen sowie in der Kita App bekanntgegebenen Tagen und Zeiten (Schließtagen) geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt Lohr a.Main bzw. der Einrichtungsleitung unverzüglich bekannt gegeben. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Bei einer Schließung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer in Kenntnis gesetzt.

- (4) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien wird nach Möglichkeit eine Betreuung für Hortkinder angeboten. Diese können in der Ferienzeit höhere Buchungszeiten als in der Schulzeit in Anspruch nehmen. Für jede zusätzlich gebuchte Betreuungsstunde pro Tag wird eine Gebühr nach der aktuell gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder nach der jeweils geltenden Gebührensatzung eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, Umbuchungsgebühren zu erheben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Stadt Lohr a.Main.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die grundsätzliche Mindestbuchungszeit für Krippenkinder beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens drei bis vier Stunden pro Tag. Für Kindergartenkinder beträgt die Mindestbuchungszeit 25 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier bis fünf Stunden pro Tag.
- (2) Für Schulkinder, welche den Hort in einer städtischen Kindertageseinrichtung besuchen, gilt eine Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche und somit zwei bis drei Stunden pro Tag.
- (3) Umbuchungen sind nur zum 3.Geburtstag oder zum 01.09 eines jeden Jahres möglich. Ausnahme von dieser Regelung sind Krankheit, soziale Härtefälle sowie berufsbedingte Umbuchungen (Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers). Diese sind im Einvernehmen mit der Leitung sowie dem Träger der Kindertageseinrichtung zu klären.
- (4) Kernzeiten zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und dem Träger festgelegt.

§ 12 Verpflegung

- (1) Kinder, welche die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit hinaus besuchen, können nach Bedarf und Angebot in der jeweiligen Einrichtung ein Mittagessen einnehmen.
- (2) Die Kosten hierfür haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elternabende

- (1) Die jeweilige Kindertageseinrichtung kann Ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an Elternabenden teilnehmen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elterngespräche zu besuchen.
- (3) Unbeschadet davon können Gesprächstermine schriftlich, mündlich oder per Kita App vereinbart werden.

§ 14 Betreuung auf dem Wege; Aufsichtspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) Die Kinder, ausgenommen Grundschüler, müssen persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Die abholende Person muss mindestens 16 Jahre alt sein. Sämtliche zur Abholung des Kindes eingesetzte Personen müssen zuvor der Einrichtung schriftlich benannt werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der in Obhutnahme eines pädagogischen Mitarbeiters im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder die zum Abholen berechtigten Personen bzw. mit dem Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes. Für Kinder, die mit dem Bus transportiert werden, beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht mit Übernahme durch die Busbegleitung bzw. mit Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die zur Übernahme berechtigten Personen. Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertageseinrichtung, an der Personensorgeberechtigten teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über Ihr Kind verpflichtet.
- (4) Die Aufsichtspflicht für Grundschüler beginnt erst beim Betreten der Kindertageseinrichtung.

§ 15 Versicherung

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind im gesetzlichen Rahmen gegen Unfälle versichert:
 - a. auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung weg (Grundschüler erst ab Betreten der Einrichtung),
 - b. während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie

- c. während Veranstaltungen der Einrichtung (Wandertage, Ausflüge, etc.).
- (2) Unfallversicherungsträger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.
- (3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (4) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte über die Stadt Lohr a.Main.

§ 16 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie gemäß den nationalen Datenschutzvorschriften der §§ 61 bis 68 SGB VIII i.V.m. SGB I und SGB X, des Bayerischen Datenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des BayKiBiG.
- (2) Die Stadt Lohr a.Main ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (3) Der Stadt Lohr ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 17 Führung und Organisation

- (3) Die Aufsicht über die Betriebsführung und Leitung der städtischen Kindertageseinrichtungen übt die Stadt Lohr a.Main aus.
- (4) Die Leitung der einzelnen Kindertageseinrichtung obliegt den von der Stadt Lohr a.Main bestellten pädagogischen Fachkräften.
- (5) Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für den Betrieb in den städtischen Kindertageseinrichtung verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus. Aus diesem Grund ist das gesamte Hauspersonal, welches im Dienst der Stadt Lohr a.Main steht, (ErzieherInnen, KinderpflegerInnen, PraktikantInnen, Reinigungspersonal, Küchenkraft) der jeweiligen Einrichtungsleitung unterstellt.

§ 18 Mitteilungspflichten

(1) Änderungen über folgende Punkte (Art. 27 BayKiBiG) sind der Stadt Lohr a.Main unverzüglich mitzuteilen:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- e) Name, Vorname und Anschrift der Eltern
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

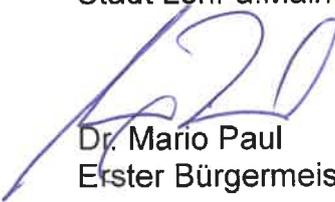
(2) Wer entgegen Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 27. April 2017 aufgehoben und ersetzt.

Lohr a.Main, 17.07.2024
Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister